

# Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB) der Offenbacher Verkehrs-Betriebe GmbH (OVB) für die Nutzung von eCars und eBikes

## § 1 Geltungsbereich der AGB/Nutzungsordnung eCars/eBikes

1. Die OVB vermietet im Rahmen des Projektes eMobil registrierten Kunden bei bestehender Verfügbarkeit eCars und eBikes. Die vorliegenden AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen OVB und den Kunden. Die zur Vertragserfüllung auf Seiten der OVB notwendigen Leistungen werden von der stadtmobil Rhein-Main GmbH für die OVB erbracht.

2. AGB und Nutzungsbedingungen werden Vertragsbestandteil und sind von beiden Parteien zu beachten.

## § 2 Anmeldung, Bestätigung, Zugangsmittel

1. Die Anmeldung zur Registrierung ist persönlich in der RMV-Mobilitätszentrale, Salzgäßchen 1, 63065 Offenbach am Main vorzunehmen. Die Anmeldeunterlagen können vorher schriftlich, mündlich, telefonisch oder über Internet angefordert werden.

2. Nach Mitteilung der relevanten persönlichen Daten entscheidet OVB über die Annahme des Antrages auf Abschluss des Mietvertrages. Bei Prüfung des Antrages ist die OVB über den Servicepartner stadtmobil auch zur Bonitätsprüfung berechtigt. Der Kunde hat daher bei Unterzeichnung des Vertrages auch eine Einwilligung zur Einholung von SCHUFA-Auskünften durch stadtmobil zu unterzeichnen.

3. Der Kunde erhält nach Vertragsschluss ein Zugangsmittel mit einer persönlichen Geheimzahl.

4. Nur der Kunde in Person oder Beauftragte (Fahrer) juristischer Personen nach § 3 dürfen die Zugangsmittel benutzen. Persönliche Geheimzahlen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Geheimzahl darf nicht auf dem Zugangsmittel vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dem Zugangsmittel aufbewahrt werden.

5. Das Zugangsmittel bleibt Eigentum von OVB und ist nach Beendigung des Rahmenvertrages unversehrte an OVB zurück zu geben. Der Verlust des Zugangsmittels ist stadtmobil unverzüglich mitzuteilen und die Umstände des Verlustes sind schriftlich darzulegen. Für den Ersatz verlorener oder beschädigter Zugangsmittel hat der Kunde ein Verlustentgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist. Der Kunde haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust der Zugangsmittel verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, dass der Schaden geringer war.

6. Durch Mitteilung der persönlichen Geheimzahl wird der Antrag angenommen.

7. Bei Annahme der Kundenanmeldung wird ein einmaliger Betrag für die Aktivierung des Kundenkontos fällig. Die Höhe des Betrages ist der jeweils aktuellen Tarifordnung zu entnehmen.

## § 3 Juristische Personen als Kunde

1. Ist der Kunde eine Juristische Person, können über ein Formular im Internet weitere Zugangsmittel für Mitarbeiter geordert werden. Die Kosten hierfür betragen 5.- € pro Zugangsmittel.

2. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt sein, dass die Regelungen der vorliegenden AGB und Nutzungsbedingungen beachtet werden und die Mitarbeiter bei den Fahrten fahrtüchtig und im Falle der Nutzung eines eCars im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

3. Die juristische Person haftet hier für Verschulden ihrer Mitarbeiter als Empfangsgehilfen der Leistungen, wie für eigenes.

## § 4 Buchung eines eCar/ eBikes

1. Der Kunde kann zu jeder Tages- und Nachtzeit ein eCar über die Buchungszentrale von Stadtmobil oder im Internet unter [www.emobil-rheinmain.de](http://www.emobil-rheinmain.de) buchen. Bei Fragen oder anderen Nachrichten muss sich der Kunde an die eCar-Infotextline von stadtmobil wenden.

2. Für die Buchung muss er folgende Angaben bereithalten:

- Teilnehmernummer und Namen
- Buchungszeitraum Datum und Uhrzeit

**Die vom Kunden bestätigten Buchungsdaten sind verbindlich.** Er hat daher darauf zu achten, dass die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Buchungszentrale die Buchungsdaten korrekt notiert haben.

3. Die eBikes können ohne vorherige Buchung jederzeit direkt an der Station abgeholt werden.

## § 5 Stornierung einer Buchung

1. Der Kunde kann eine Buchung **bis 24 Stunden** vor Beginn des Buchungszeitraumes **kostenlos** stornieren.

2. Bei kurzfristigen Stornierungen wird dem Kunden die Hälfte des Zeittarifs in Rechnung gestellt, maximal für 24 Stunden.

## § 6 Nutzungsdauer, verspätete Rückgabe

1. Der Kunde darf das eCar nur innerhalb des gebuchten Zeitraumes nutzen. Eine Verlängerung des Buchungszeitraumes ist möglich, wenn es dadurch nicht zu einer Überschneidung mit einer anderen Buchung kommt.

2. Wird das eCar erst nach Ende des Buchungszeitraums zurückgestellt hat der Kunde zusätzlich zum üblichen Entgelt ein Verspätungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist.

## § 7 Berechtigte Fahrer, gültige Fahrerlaubnis

1. Fahrberechtigt sind Personen, die einen gültigen Rahmennutzungsvertrag mit der OVB abgeschlossen haben und beauftragte Fahrer nach § 3.

2. Der Kunde ist verpflichtet, bei jeder Fahrt mit einem eCar seine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Bei Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis erlischt unmittelbar die Fahrberechtigung. Der Kunde ist verpflichtet, stadtmobil über Wegfall oder Einschränkung seiner Fahrerlaubnis unverzüglich zu informieren.

3. Der Kunde kann das Fahrzeug an Dritte weitergeben, die selbst Partner eines Rahmennutzungsvertrags mit der OVB sind. Er ist in diesem Fall verpflichtet, die Fahrerlaubnis des Dritten zu prüfen und sich von seiner Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Ansonsten darf das Fahrzeug keinem Dritten überlassen werden. Soweit kein Versicherungsschutz besteht, haftet der Kunde für alle Kosten und Schäden, die Dritte verursachen, denen er die Fahrt ermöglicht hat.

4. Der Fahrer eines eBikes muss mindestens 16 Jahre alt sein.

## § 8 Behandlung der eCars/ eBikes

1. Das eCar/ eBike ist stets sorgfältig zu behandeln. Die Nutzungshinweise für die Fahrzeuge sind zu beachten.

2. Beim eCar ist insbesondere das Bordbuch (im Handschuhfach oder Türablage) zu beachten. Hier findet der Kunde auch alle für ihn wichtigen Telefonnummern und Dokumente (Kopie des Fahrzeugscheins, Unfallberichtsbogen etc.).

2. **Das Rauchen ist in den eCars nicht gestattet.**

3. Es ist verboten, das eCar, das eBike zu nutzen: für Geländefahrten, zur Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests, für Fahrschulungen, zur gewerblichen Entnahme von Personen, für die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, für die Begehung von Straftaten sowie für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen, oder für Fahrten unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

4. Das eBike ist lediglich für eine Person zugelassen. Es dürfen keine weiteren Personen befördert werden. Dies gilt insbesondere auch für Kleinkinder, selbst wenn ein Kindersitz vorhanden ist.

## § 9 Übernahme des Fahrzeugs, Fahrzeugmängel

Der Kunde, die Kundin ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel, Schäden und grobe Verunreinigungen zu überprüfen. Schäden und Mängel, die nicht im Bordbuch des eCar oder bei den eBikes im Türhänger eingetragen sind, müssen vor Fahrtantritt Stadtmobil gemeldet werden. Eine Nutzung des Fahrzeugs ist dann nur noch mit ausdrücklicher Erlaubnis von Stadtmobil zulässig.

## § 10 Parken und Abstellen der Fahrzeuge

1. Das eCar ist nur in zulässiger Weise zu parken, dabei ist darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.

2. Die eBikes sind ebenfalls so zu parken, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert werden. In jedem Fall ist der Fahrradständer zu verwenden. Das eBike darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden

- an Verkehrsampeln
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten
- auf Gehwegen, wenn eine Durchgangsbreite von weniger als 1,5 m verbleibt
- vor, an und auf Feuerwehrezufahrten

Das eBike ist **stets** abzuschließen. Auch wenn der Kunde das eBike nur für kurze Zeit parkt

## § 11 Verhalten bei Unfällen, Schäden, Defekten, Reparaturen

1. Unfälle, Schäden und Defekte, die während der Fahrt am Fahrzeug auftreten, hat der Kunde, die Kundin stadtmobil unverzüglich mitzuteilen.

2. Unfälle müssen polizeilich aufgenommen werden. Der Kunde, die Kundin ist verpflichtet, außer bei zwingenden anderen Umständen, bis zum Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme am Unfallort zu verbleiben und Maßnahmen zu ergreifen, die der Beweissicherung und der Schadensminderung dienen. Der Kunde, die Kundin darf bei einem Unfall kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben.

3. Reparaturen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von stadtmobil erfolgen, und müssen in Fachwerkstätten in Auftrag gegeben werden. Die Reparatur erfolgt im Namen der OVB, die auch die notwendigen Reparaturkosten gegen Vorlage der entsprechenden Rechnung trägt, sofern der Kunde, die Kundin nicht selbst für den Schaden haftet.

## § 12 Rückgabe des Fahrzeugs

1. Der Kunde, die Kundin ist verpflichtet, das eCar/ eBike am Ende der Buchungszeit ordnungsgemäß zurückzugeben **und an die Ladestation anzuschließen.**

2. Die Rückgabe des eCar gilt als ordnungsgemäß, wenn das eCar mit eingerastetem Lenkradschloss, ordnungsgemäß verschlossen an seinem definierten

Stellplatz abgestellt ist und der Wagenschlüssel am dafür vorgesehenen Ort sicher untergebracht wurde. Der Fahrzeugschlüssel darf nicht an einen anderen Teilnehmer weitergegeben werden.

3. Das eBike ist ordnungsgemäß zurück gegeben, wenn es in der Parkbox abgestellt wurde. Die Parkbox ordnungsgemäß verschlossen und der Schlüsselbund in den dafür vorgesehenen Tresor geschlossen wurde.

4. Wird ein Fahrzeug innen oder außen erheblich unreinigt oder nicht ordnungsgemäß zurückgestellt, hat der Kunde, die Kundin, der diesen Umstand verschuldet, ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist.

### **§ 13 Versicherungen**

Alle Fahrzeuge sind haftpflicht- und die eCars zusätzlich kaskoversichert.

### **§ 14 Haftung von OVB**

Die OVB haftet gegenüber dem Kunden, der Kundin im Rahmen der Anmietung und Nutzung eines Fahrzeugs nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch OVB, stadtmobil oder einem für die Abwicklung beauftragtem Dritten verursacht wurden oder für die eine Halterhaftung gegeben ist. Im Übrigen ist eine Haftung der OVB ausgeschlossen. OVB haftet, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, insbesondere nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht.

### **§ 15 Haftung des Kunden, der Kundin, Vertragsstrafen, Nutzungsausschluss**

1. Wird das eCar/eBike während der Nutzungszeit beschädigt oder verursacht der Kunde, die Kundin einen Schaden, haftet er/ sie hierfür im Rahmen der Selbstbeteiligung, deren Höhe der Tarifordnung zu entnehmen ist. Es sei denn, der Kunde, die Kundin hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. In diesem Falle haftet der Kunde, die Kundin vollumfänglich für den entstandenen Schaden. Ausgenommen hiervon sind Fälle höherer Gewalt. Eine in diesem Vertrag geregelte weitergehende Haftung bleibt hiervon unberührt.

2. Der Kunde, die Kundin haftet ferner auf vollen Schadensersatz, wenn die Beschädigung oder der Verlust des eCars/eBike oder ein Schaden anderer dadurch eingetreten ist, weil der Kunde, die Kundin oder Dritte, für die er/ sie einzustehen hat, schuldhaft gegen den Rahmennutzungsvertrag, gesetzliche Bestimmungen oder die Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrzeuge (AKB) verstoßen hat und dadurch der Versicherungsschutz beeinträchtigt wurde.

3. Es ist eine Vertragsstrafe zu zahlen, wenn ein eCar ohne Buchung genutzt wird oder einem Nichtfahrberechtigten überlassen wird. Auch die eBikes dürfen nicht an unberechtigte Dritte überlassen werden. Falls neben der Vertragsstrafe auch ein zu ersetzender Schaden entsteht, wird die Vertragsstrafe auf die Schadenersatzforderung angerechnet.

4. Bei erheblichen Vertragsverletzungen kann die OVB mit sofortiger Wirkung den Kunden, die Kundin von der Fahrzeugnutzung vorübergehend ausschließen und die Zugangsmittel sperren. Dauer und Gründe des Ausschlusses sind dem Kunden, der Kundin schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Ausschluss auf Grund von Zahlungsverzug, kann die Sperre auf die Zeit bis zur Erfüllung der Forderungen von OVB ausgedehnt werden.

### **§ 16 Entgelt, Einzugsermächtigung, Zahlungsverzug**

1. Der Kunde, die Kundin zahlt entsprechend der jeweils aktuellen Tarifordnung Entgelte. Soweit diese Entgelte pauschalierten Ersatz für zusätzlichen Aufwand darstellen, bleibt dem Kunden, der Kundin der Nachweis eines geringeren Aufwandes offen.

2. Der Kunde, die Kundin erteilt stadtmobil eine Ermächtigung zum Einzug aller mit dem Rahmennutzungsvertrag zusammenhängenden fälligen Beträge von seinem Konto. Wird der eingezogene Betrag von der Bank zurückbelastet und hat der Kunde, die Kundin diesen Umstand zu vertreten, bezahlt er/ sie die anfallenden Bankkosten. Der Kunde, die Kundin hat stadtmobil bei Änderungen bezüglich der Bankverbindungsdaten unverzüglich zu informieren.

3. Bei Zahlungsverzug ist stadtmobil berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen nach gesetzlichen Regelungen zu erheben.

### **§ 17 Kündigung, Beendigung des Vertrags**

1. Der Rahmennutzungsvertrag ist in seinem Bestand abhängig vom Projekt eMobil das Teil des Linie 103-Elektromobilität Rhein-Main Projektes ist. Dieses ist bis zum **30.09.2011** befristet. Sollte das Projekt über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt werden, verlängert sich der Rahmennutzungsvertrag entsprechend.

2. Der Rahmennutzungsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Unberührt hiervon bleibt das Recht der OVB, den Rahmennutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos ohne vorherige Abmahnung zu kündigen. Dieses Recht besteht bei erheblichen Verstößen gegen Vertragsbedingungen, insbesondere mit Unfallfolgen, oder in Form vertragswidrigen Gebrauchs eines Fahrzeugs durch den Kunden, die Kundin oder eines Dritten, für den der Kunde, die Kundin einzustehen hat.

### **§ 18 Änderung der AGB**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können durch die OVB geändert werden. Änderungen werden dem Kunden, der Kundin schriftlich mitgeteilt.

2. Der Nutzungsvertrag kommt zu den geänderten Bedingungen zustande, wenn der Kunde, die Kundin nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich bei der OVB widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist die OVB zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

### **§ 19 Datenschutz**

1. Der Kunde, die Kundin erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Durchführung des Rahmennutzungsvertrags elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

2. stadtmobil kann telefonische Buchungen auf Tonträger aufzeichnen und zur Klärung von Widersprüchen verwenden. Die Aufzeichnungen werden nach einer Frist von sechs Monaten gelöscht.

3. stadtmobil darf personenbezogene Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes an Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

4. Ansonsten ist OVB/stadtmobil/ NiO (RMV-Mobilitätszentrale) nicht befugt, personenbezogene Daten an Dritte weiter zu geben oder zu veröffentlichen. Eine Weitergabe in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet.

### **§ 20 Gerichtsstand**

1. Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht.

2. Gerichtsstand ist Offenbach am Main

### **§ 21 Gültigkeit**

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Vertrags- und Nutzungsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit im Übrigen nicht.

2. Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen Teilnehmer und stadtmobil sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.